



Kanton Zürich
Gemeinde Bassersdorf

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Änderungen Bauordnung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 8./9. März 1995

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2234 vom 26. Juli 1995 genehmigt

Änderung von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 28. Januar 1998

Von der Baudirektion mit Verfügung ARV/914/1999 vom 23. Juli 1999 genehmigt

Änderungen von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwaltungsdirektor

Änderung von der Baudirektion
genehmigt am

BDV Nr.

Für die Baudirektion

Dübendorf, 16. April 2009 / ba.1013 / AS



Gossweiler

Gossweiler Ingenieure AG
Neuhofstrasse 34, Postfach
8600 Dübendorf 1
Telefon 044 802 77 11
Telefax 044 802 77 00
www.gossweiler.com

Bauordnung

- Die Bauordnung der Gemeinde Bassersdorf vom 8./9. März 1995 mit Änderungen vom 28. Januar 1998 wird wie folgt geändert (Änderungen rot):

1. ZONENPLAN UND ERGÄNZUNGSPLÄNE

Art. 1

Zonen

Das Gemeindegebiet ist, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgenden Zonen eingeteilt:

	Zone	BZ	ES
a) Bauzonen			
<i>unverändert</i>			
b) Erholungszonen	E		III
- Erholungszone Sportanlagen	E ₁	-	III
- Erholungszone Familiengärten	E ₂	-	III
c) Freihaltezonen			
<i>unverändert</i>			
d) Reservezonen			
<i>unverändert</i>			
e) Landwirtschaftszonen			
- kommunal	KL	-	-

Art. 2

Massgebende Pläne

- Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5'000 massgebend.
- Für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Massstab 1:500.
- Für die Waldabstandslinien und für den Aussichtsschutz Hueb und Hasenbüel gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:500. Für die Gewässerabstandslinien Altbach gilt der Ergänzungsplan im Massstab 1:1'000.

2.4 Industrie- und Gewerbebezonen

Art. 28

Nutzweise

- In den Industrie- und Gewerbebezonen sind mässig störende Betriebe und Anlagen sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

- ² Verkaufsbetriebe mit Gütern des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m² Verkaufsfläche, Grossläden, Einkaufszentren, Grosszentren und verkehrsintensive Einrichtungen sind ausgeschlossen. Flächen im Freien werden gleich behandelt wie Flächen im Gebäudeinnern.
- ³ Provisorische Gemeinschaftsunterkünfte für betriebseigene, vorübergehend angestellte Personen sind zulässig.

2.5 Erholungszonen

Art. 29

Erholungszone E₁ Sportanlagen; Nutzweise und Grundmasse

- ¹ In der Erholungszone E₁ sind Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit zulässig.
- ² Es gelten die kantonalen Massvorschriften.
- ³ Gegenüber Grundstücken, die in anderen Zonen liegen, sind die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zone einzuhalten.
- ⁴ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftsräumlichen Umgebung im Ganzen und in den Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird und sie sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich zu optimieren.

Art. 30

Erholungszone E₂ Familiengärten; Nutzweise und Grundmasse

- ¹ In den Erholungszonen E₂ sind nur Bauten und Anlagen für Familiengärten sowie für die Kleintier-Haltung zulässig. *(bisher Art. 29)*
- ² Für Bauten in der Erholungszone E₂ gelten folgende Grundmasse:

Überbauungsziffer:	max. 10%
Grösste Höhe bis First:	max. 2.70m <i>(bisher Art. 30)</i>

2. Diese Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

